

## **Vollzug des Ausländer- und Asylrechts; Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen nach § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unsere E-Mail vom 19.12.2016 zu Ziff.2.2.2 des IMS vom 01.09.2016 (Az. wie oben) zur Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten, mit der die Berücksichtigung der Anerkennungswahrscheinlichkeit bei Entscheidungen der Ausländerbehörden über Anträge von Asylbewerbern auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG ergänzend erläutert wurde.

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die Erfolgswahrscheinlichkeit eines Asylantrags, die anhand der aktuellen Gesamtanerkennungsquote des BAMF beurteilt werden kann, in der Ermessensentscheidung nach § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG lediglich einen von mehreren Gesichtspunkten darstellt.

Aus dem Hinweis auf die Herkunftsstaaten Syrien, Irak, Iran, Eritrea und Somalia, bei denen das BAMF von einer hohen Bleibewahrscheinlichkeit ausgeht, ist nicht der Umkehrschluss zu ziehen, dass bei anderen Herkunftsstaaten per se von einer schlechten Bleibeperspektive auszugehen ist. Vielmehr kann bei Herkunftsstaaten, bei denen sich anerkennende und ablehnende Asylentscheidungen in etwa die Waage halten, die Bleibeperspektive in der Ermessenentscheidung weder zugunsten noch zulasten berücksichtigt werden.

Dies gilt derzeit insbesondere für Afghanistan. Die Gesamtschutzquote beim BAMF ist in den letzten Monaten auf 55,8 Prozent gestiegen. Nach Auskunft des BAMF ergibt sich der Anstieg daraus, dass in letzter Zeit viele Familien entschieden worden seien, woraus sich eine gewisse Erhöhung der Schutzquote ergeben habe. Es kann deshalb in den nächsten Monaten – abhängig von der Entwicklung in Afghanistan – auch wieder zu einem Absinken der Schutzquote kommen.

Es wäre daher rechtlich unzulässig, Afghanen während des laufenden Asylverfahrens grundsätzlich oder gar generell eine Beschäftigungserlaubnis zu versagen; dies gilt auch für Entscheidungen über die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung. Daher sind insbesondere bei afghanischen Asylbewerbern für Entscheidungen nach § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG über die Anerkennungsquote hinaus verstärkt auch andere Ermessenskriterien in den Blick zu nehmen, wie sie bei Ziffer 2.2.2 des IMS vom 1.9.2016 in beispielhafter, also nicht abschließender Weise aufgeführt sind.

Mit dem IMS vom 01.09.2016 ist es ebenfalls vereinbar, Asylbewerbern nach § 61 Abs. 1 Satz 2 AsylG Beschäftigungserlaubnisse für berufsvorbereitende Praktika zu erteilen. Eine Vorentscheidung für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für eine qualifizierte Berufsausbildung ist damit allerdings nicht verbunden.